



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die  
Kreise, Städte und Gemeinden  
des Regierungsbezirks Düsseldorf

Datum: 21.10.2013

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
35.02.01.04-BauGBNov2013-  
200  
bei Antwort bitte angeben

## Bauleitplanung

BauGB-Novelle 2013 und Anforderungen an die Bekanntmachung der  
Öffentlichkeitsbeteiligung

Frau Linck-Müller  
Zimmer: 347  
Telefon:  
0211 475-2319  
Telefax:  
0211 475-2985  
Stefanie.linck-mueller@  
brd.nrw.de

Aus aktuellem Anlass möchte ich auf das In-Kraft-Treten wesentlicher  
Teile der BauGB Novelle 2013 sowie auf ein Urteil des Bundesverwal-  
tungsgerichtes zu den Anforderungen an die Bekanntmachung der  
Öffentlichkeitsbeteiligung hinweisen.

### BauGB-Novelle 2013

Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und  
Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts  
vom 11.06.2013 ist am 20.06.2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S.  
1548) verkündet worden. Hierüber hatte ich seinerzeit informiert.

Die neuen Regelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.  
Ein erster Teil (§§ 11, 124 und 242 sowie § 245a Absatz 2) trat am Tag  
nach der Verkündung, also am 21.06.2013, in Kraft. Ein weiterer Teil (§§  
192 und 198) tritt erst sechs Monate nach der Verkündung in Kraft, also  
am 20.12.2013. Im Übrigen trat das Gesetz drei Monate nach Verkün-  
dung, also am **20.09.2013**, in Kraft.

Zwei wesentliche, den Flächennutzungsplan betreffende Gesetzesände-  
rungen möchte ich besonders hervorheben:

- Zur Förderung des Ziels, die Neuinanspruchnahme bisheriger  
Freiflächen im Außenbereich zu reduzieren, wurde in § 1 Abs. 5  
der Satz eingefügt: „*Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung  
vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen*“. Im

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED3



Zusammenhang damit steht auch der neu eingefügte § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB, der die beabsichtigte Umwandlung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzter Flächen in Flächen für bauliche Nutzungen einer besonderen Begründungspflicht unterwirft. Insofern werden in der Begründung zum FNP regelmäßig entsprechende Erläuterungen erforderlich sein, inwieweit diese Aspekte bei der Bauleitplanung berücksichtigt worden sind.

- § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird um den Punkt d ergänzt, durch den klargestellt wird, dass auch zentrale Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan dargestellt werden können.

Weitere Erläuterungen zu diesen und anderen Punkten enthält der Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass), den ich Ihnen bereits per E-Mail am 18.10.2013 zur Verfügung gestellt habe.

## 2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.07.2013 (BVerwG 4 CN 3.12) entschieden, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs auch schlagwortartige Informationen darüber enthalten muss, welche Umweltbelange in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.

Im Leitsatz stellt das Gericht fest:

*„§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“*

Es ist nicht erforderlich, den Inhalt der Informationen im Detail wiederzugeben. Es genügt die Angabe von Gattungsbegriffen (Rn. 17).

Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird der erforderlichen Anstoßfunktion regelmäßig nicht gerecht (Rn. 21). Auch ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht ist nicht hinreichend (Rn. 22).



Erforderlich ist eine nach Themenblöcken zusammengefasste schlagwortartige Kurzcharakterisierung. Wie diese schlagwortartige Charakterisierung im Einzelnen auszusehen hat, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. (Rn. 23)

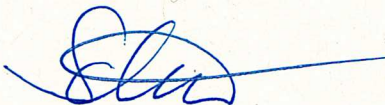
Das BVerwG führt aus, dass die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“ sei, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen, wie er etwa einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines sachgerecht verfassten Umweltberichtes zu entnehmen sein kann (Rn. 23).

Bezüglich weiterer Ausführungen verweise ich auf die Urteilsbegründung, die unter <http://www.bverwg.de> veröffentlicht ist.

Ich mache darauf aufmerksam, dass ein diesbezüglicher Fehler in der Bekanntmachung im Zuge meiner Genehmigungsprüfung für FNP-Änderungen bzw. Neuaufstellungen einen beachtlichen Rechtsmangel darstellen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag



(Schürmann)